

## Zum Aufgabenbereich des Revisors in Strafsachen – analoge Anwendung der Verfahrensbestimmungen des § 52 GebAG auf alle Kosten verursachende Ermittlungen in Strafverfahren?

1. Gegen eine gerichtliche Entscheidung in Kostensachen ist eine Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, zumal sie durch ausdrückliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird (§ 87 Abs 1 StPO).
2. Die Kosten eines Bestattungsunternehmens für die Überführung einer Leiche aus einem Krankenhaus in die Obduktionsräumlichkeit und die Kosten einer Aktiengesellschaft für die zur Verfügungstellung eines Obduktionsraumes sind keine Kostenansprüche, die im GebAG (vgl § 24 GebAG) geregelt sind. Es handelt sich um keine Gebührenansprüche eines Sachverständigen. Für diese Kosten findet sich weder in der StPO noch im GebAG eine Regelung.
3. Es liegt ein – nicht gewolltes Regelungsdefizit vor, das im Wege der Analogie zu beseitigen ist.
4. Für derartige Kostenansprüche, die im Ermittlungsverfahren entstehen, regelt das GebAG das prozessuale Instrumentarium in nächstähnlicher Weise. Für das Kostenverfahren bezüglich eines über staatsanwaltschaftliche Anordnung beschafften Obduktionsraums oder der Überführung einer Leiche in diesen Raum kann nichts anderes gelten als im Falle einer von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Bestellung von Sachverständigen.
5. Bei diesen Kostenansprüchen sind die Verfahrensvorschriften des § 52 GebAG analog anzuwenden, also auch das vereinfachte Auszahlungsverfahren nach § 52 Abs 2 GebAG. Dem Revisor kommt dabei die früher von der Staatsanwaltschaft inne gehabte Funktion der Verfahrensbeteiligung in vollem Umfang zu. Der Revisor hat nicht nur ein Äußerungsrecht, sondern auch Rechtsmittellegitimation.

6. Seitens des Revisors liegen keine Einwendungen vor, auch wenn sich der Revisor in der Sache selbst nicht äußert und lediglich einen Mangel seiner Äußerungskompetenz behauptet hat. Eine Überprüfung der Erwägungen des Revisors, eine Sachäußerung oder eben keine Äußerung abzugeben, steht der Staatsanwaltschaft nicht zu. Entscheidend ist, ob Einwendungen oder eben keine erhoben wurden, oder auf sie verzichtet wurde.
7. Im Ergebnis liegen von Seite des Revisors keine Einwendungen vor. Da die Staatsanwaltschaft bisher auch keine Bedenken ihrerseits gegen die Höhe der Gebühren behauptet hat, besteht keine gerichtliche Kompetenz zur Kostenbestimmung. Die Staatsanwaltschaft hat daher selbst, die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern anzuordnen (§ 52 Abs 3 erster Satz GebAG).
8. Eine Auslegung des § 52 Abs 3 GebAG, dass die Staatsanwaltschaft auch bei unstrittiger Ausgangssituation dennoch die Bestimmungskompetenz des Gerichtes provozieren könne – sie also eine Wahlmöglichkeit habe – kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

OLG Linz vom 15. Februar 2008, 8 Bs 33/08 x

Die Staatsanwaltschaft Wels wurde am 3. 1. 2008 vom Tod des S. T. in Kenntnis gesetzt. Daraufhin bestellte sie einen medizinischen Sachverständigen mit dem Auftrag, die Leiche zu beschauen und zu obduzieren. Ein Bestattungsunternehmen überführte die Leiche – nach einem zunächst ergebnislosen Versuch – vom Krankenhaus G. in Obduktionsräumlichkeiten, die im Eigentum der L-AG stehen. Hiefür begehrte das Unternehmen einen Betrag von € 408,00. Die L-AG wiederum – als Eigentümerin des zur Verfügung gestellten Obduktionsraums – verlangte hiefür € 160,56. Beide Rechnungen wurden an die Staatsanwaltschaft Wels gerichtet.

Die Staatsanwaltschaft konfrontierte mit diesen Rechnungen den Revisor, der sich folgendermaßen äußert: „In den neuen Bestimmungen ist lediglich eine Äußerung des Revisors zu den Gebührennoten der Dolmetscher und Sachverständigen vorgesehen“.

Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft bei der zuständigen Einzelrichterin des Landesgerichtes Wels die Gebührenbestimmung.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieser Antrag – bezogen auf beide Rechnungen – abgewiesen. Die Kosten seien auf keinen richterlichen Auftrag zurückzuführen. Zudem handle es sich nicht um strittige Kosten iSd § 52 Abs 3 GebAG.

Mit der dagegen erhobenen Beschwerde begehrt die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Beschlusses mit dem Ziel, dem Gericht die Entscheidung über den Gebührenbestimmungsantrag (der Staatsanwaltschaft) aufzutragen.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die prozessualen Wurzeln der angefochtenen Entscheidung liegen nicht (ausschließlich) im GebAG oder sonst in einem (verfahrensrechtlichen) Nebengesetz, sondern (entscheidend) in der StPO selbst. Würde sogleich auf das GebAG mit seinem prozessualen Regelwerk (siehe unten 2. d) rückgegriffen werden, wäre schon vorweg die Frage beantwortet, nach welchen Verfahrensregeln der gesamte rechtsmittelverfangene Vorgang zu beurteilen wäre. Dies wäre freilich methodisch unkorrekt. Evident ist jedenfalls, dass es sich um eine strafprozessuale Frage handelt, die nicht prima vista (ausschließlich) nach den Regeln eines Nebengesetzes zu beantworten ist. Also ist die Zulässigkeitsfrage im Rahmen der StPO selbst zu lösen. Auf

dieser Basis ist die Zulässigkeit der Beschwerde jedoch zu bejahen, wird sie doch durch ausdrückliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen (§ 87 Abs 1 StPO).

2. Zur Berechtigung der Beschwerde:

a) Die Strafprozessordnung enthält für das Ermittlungsverfahren keine Bestimmungen, die der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht (oder sonst einem hoheitlichen Organ) Kompetenzen zur Auszahlungsanordnung oder gar Bestimmung von Kosten zuweisen. Die für das Haupt-(und Rechtsmittel)verfahren vor allem in den §§ 380 ff StPO enthaltenen Bestimmungen können für das Ermittlungsverfahren wegen der Verschiedenartigkeit (vgl §§ 20 Abs 1, 104 Abs 1 StPO) der beiden Verfahrensstrukturen nicht undifferenziert angewandt werden. Abgesehen davon existieren selbst im 18. Hauptstück der StPO keine ausdrücklichen Zuständigkeitsregeln für die Behandlung von Gebührenansprüchen.

Die Regelungen aus Nebengesetzen vor allem aus dem GebAG, sind freilich insoweit unmittelbar anzuwenden, als sie explizite Normen, die sich eben (auch) auf das Ermittlungsverfahren beziehen, enthalten. Aber vom GebAG sind – soweit hier von Interesse – nur die Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern erfasst.

Bezüglich anderweitig entstehender Kosten, die, wie hier, in Form von Kosten für die vorübergehende Benützung von Obduktionsräumen u dgl. entstehen, findet sich weder in der StPO noch im GebAG (noch in einem anderen Nebengesetz) eine Regelung. Auch dann, wenn am äußersten Wortsinn des Terminus „Sachverständiger“ Maß genommen wird, können Personen (oder Unternehmen), wie der Leichenüberführer, der Eigentümer der Obduktionsräume (und ähnliche) nicht als Sachverständige bezeichnet werden. In dem Zusammenhang versagt die Argumentation der Staatsanwaltschaft, soweit sie auf § 24 Z 2 GebAG verweist; der Sachverständige habe durch seine Tätigkeit diese Benützungskosten notwendigerweise verursacht. Dabei übersieht nämlich die Staatsanwaltschaft die grundlegende Einleitung zu § 24 GebAG, wonach dort „Gebühren des Sachverständigen“ geregelt werden. In einem rechtlichen Zusammenhang steht der Kostenanspruch des Leichenüberführers, des Raumvermieters (u. dgl) zum Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht. Beide sind voneinander unabhängig. Dass der Sachverständige faktisch an der Überlassung von Obduktionsräumen (bzw an der Leichenüberführung in den Obduktionsraum) interessiert ist, ändert daran (gebührenmäßig) nichts. Zudem würde die Sichtweise der Beschwerdeführerin in jenen Fällen keine Lösung bringen, in denen dem Werk oder der Dienstleistung keine Tätigkeit eines Sachverständigen nachfolgt.

b) So ist von einem – nicht gewollten – Regelungsdefizit auszugehen, das jedoch im Wege der Analogie zu beseitigen ist (vgl. *F. Bydlinki*, Methodenlehre<sup>2</sup> 473 ff, insbes 475).

c) Unverkennbar regelt das GebAG (allerdings nicht in deckungsgleicher, sondern nur) in nächstähnlicher Weise das prozessuale Instrumentarium bezüglich derartiger Kostenansprüche, soweit sie im Ermittlungsverfahren entstehen.

Mit dem Strafprozessreformgesetz (StPRG) erhielt die Staatsanwaltschaft die Befugnis, Zeugen zu laden und Sachverständige und Dolmetscher zu bestellen. Die daraus entstehenden Konsequenzen für das Kostenverfahren wurden einer speziellen Regelung durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz (BRÄG) 2008, Art XIII, zugeführt.

Da seit Inkrafttreten des StPRG mit 1. 1. 2008 die Staatsanwaltschaft jedoch auch andere (unmittelbar wirksame) Anordnungen zu Ermittlungen geben kann, wie etwa auch die Beschaffung eines entsprechenden Obduktionsraumes, die Überführung einer Leiche vom Auffindungsort in diesen Raum

u dgl kann für das Kostenverfahren hier nichts anderes gelten als im Fall einer (von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen) Bestellung von Sachverständigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gericht mit diesen Ermittlungen und Beweisaufnahmen – wie hier – überhaupt nicht befasst war. Auch in diesen Fällen soll „aus verwaltungsökonomischen Gründen“ die Befassung des Gerichts tunlichst – freilich unter Beachtung rechtsstaatlicher Mindeststandards – hintan gehalten werden (vgl. 303 BlgE XXIII. GP, 9, 51, 52).

d) So führt der Weg zur analogen Anwendung des § 52 GebAG idF BRÄG 2008). Das heißt, dass auch hier die Möglichkeit des vereinfachten Auszahlungsverfahrens nach Abs 2 leg cit vorgesehen ist. Dies bedeutet weiter, dass dem Revisor die (ehedem von der Staatsanwaltschaft inne gehabte) Funktion der Verfahrensbeteiligung in vollem Umfang zukommt. Er hat nicht nur ein Äußerungsrecht, sondern auch Rechtsmittellegitimation.

e) Werden innerhalb der Äußerungsfrist keine Einwendungen erhoben oder verzichten die dazu legitimierten Personen auf Einwendungen und hegt die Staatsanwaltschaft selbst keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren, ordnet sie die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern an (§ 52 Abs 3 erster Satz GebAG nF).

Die Staatsanwaltschaft vermeint nun, dass hier kein unstrittiger Fall eines Gebührenanspruchs vorläge, da sich der Revisor in der Sache selbst nicht geäußert, sondern (lediglich) einen Mangel seiner Äußerungskompetenz behauptet habe.

Der Staatsanwaltschaft steht jedoch eine Überprüfung der Erwägungen des Revisors, die ihn eine Sachäußerung oder eben keine Äußerung abgeben ließen, nicht zu. Entscheidend ist der Befund, dass Einwendungen oder eben keine erhoben wurden oder auf sie verzichtet wurde.

Gewiss kann aus der erwähnten Äußerung des Revisors nicht auf einen (ausdrücklichen) Einwendungsverzicht geschlossen werden, ebenso wenig aber darauf, dass er Einwendungen erhob. Im Ergebnis liegen von seiner Seite keine Einwendungen vor. Damit findet sich in der Äußerung des Revisors kein Ansatz für die Annahme, es sei ein strittiger Kostenfall, dass die Staatsanwaltschaft ihrerseits Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hätte, behauptete sie bislang nicht.

Damit lehnte das Erstgericht zu Recht die Kompetenz zur Kostenbestimmung ab. Für eine Interpretation dahin, dass der Staatsanwalt auch bei unstrittiger Ausgangssituation dennoch die Bestimmungskompetenz des Gerichtes provozieren könne (er also eine Wahlmöglichkeit habe), gibt das Gesetz nichts her. Er hat bei Vorliegen der Voraussetzungen die Auszahlungsanordnung zu treffen.

Vorliegend empfiehlt es sich, zunächst noch einmal den Revisor – unter besonderem Hinweis auf die vorliegende Entscheidung – mit der Gebührennote zu konfrontieren.

## Anmerkung:

*Die oben abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz (ebenso OLG Linz vom 15.2.2008, 8 Bs 38/08g), der auch das Oberlandesgericht Graz in seinem Beschluss vom 15.5.2008, 11 Bs 168/08a, gefolgt ist, wirft grundsätzliche Fragen zum Aufgabenbereich und zur Stellung der Revisoren in Strafverfahren, wohl aber – bei konsequenter Verfolgung der in diesen Entscheidungen entwickelten Gedankengängen – auch für alle gerichtlichen Verfahren auf.*

*Vorweg: Dem Ergebnis der Entscheidung, dass im vorliegenden Fall für eine Bestimmung der durch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft veranlassten Kosten des Bestattungsunternehmens für die Leichenüberführung und der Aktienge-*

# Entscheidungen und Erkenntnisse

sellschaft, die den Obduktionsraum zur Verfügung gestellt hat, **keine gerichtliche Kompetenz besteht, ist beizupflichten.**

Die Frage, ob nicht der gerichtsmedizinische Sachverständige für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten in seiner Honorarnote die **Gebührenposition des § 43 Abs 1 Z 2 lit e GebAG** (€ 130,- bzw. € 180,-) in Anspruch hätte nehmen sollen, wird in den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Linz 8 Bs 33/08x und 8 Bs 38/08g **nicht angeschnitten.**

Es geht immer nur um das an die Staatsanwaltschaft gerichtete Begehren der die Obduktionsräumlichkeiten zur Verfügung stellenden Aktiengesellschaft um Kostenersatz.

Die aus der abgedruckten Entscheidung abgeleiteten **Rechtsätze 1., 2. und 8.** halte ich für **zutreffend**, beim Rechtssatz 2. ist aber einschränkend auf die in der Entscheidung völlig übergangene Gesetzesbestimmung des § 43 Abs 1 Z 2 lit e GebAG hinzuweisen.

Für **verfehlt** halte ich aber die in den **Rechtssätzen 3. – 7.** zum Ausdruck gebrachte Rechtsmeinung, die schon im Ansatz von einer unrichtigen Vorstellung von der Aufgabenstellung der Revisoren in den verschiedenen Verfahrensrechten ausgeht.

**Der Revisor, die Revisorin ist eine Partei kraft Amtes.** Die **Verfahrensbeteiligungsrechte der Revisoren** gründen sich **nicht** auf eine ihnen zukommende **materielle Berechtigung**, sie sind nicht Träger eigener – materieller – Rechte, ihre Verfahrensbeteiligungsrechte und ihre Rechtsmittelbefugnis, damit ihre Aufgabenbereiche werden **abschließend durch die einschlägigen Verfahrensvorschriften – Gesetze oder zumindest Verordnungen** (etwa Geo, § 6 der auf § 94 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 2003/70 fußenden Überwachungskostenverordnung – ÜKVO, BGBl II 2004/322) – **bestimmt** (vgl. Krammer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup>, Anm. 14 zu § 22 GebAG).

**Die Normen schaffen und definieren die Beteiligtenstellung der Revisoren** in den einzelnen Verfahren. Die Revisoren sind **keine allgemeinen Kontrollorgane für die Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltung**, ihr Aufgabenbereich kann nur durch generelle Normen, also grundsätzlich durch ein Gesetz erweitert werden, das gebietet schon der **Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung (Art 18 B-VG).**

Der **bloße Wunsch des rechtsanwendenden Organwalters**, es wäre zweckmäßig den Revisoren weitere finanzielle Prüfungsagenden zu übertragen, ist noch **lange keine hinreichende Begründung für die Annahme einer planwidrigen Gesetzeslücke** und ein **Regelungsdefizit**, dem durch einen im öffentlichen Recht, also im Verfahrensrecht, eher ungewöhnlichen und weitgehend verpönten Analogieschluss abgeholfen werden kann.

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage den **Revisoren** in Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung **keine universelle Stellung zur Wahrung der finanziellen Belange des Staates** zukommt.

**Zur Illustration** möchte ich auf **zwei andere Problemkreise** hinweisen, in denen Revisoren tätig werden, für die aber unbedenkliche rechtliche Grundlagen aufgezeigt werden können:

**a) § 6 Abs 3 Überwachungskostenverordnung – ÜKVO**, BGBl II 2004/322. Diese Bestimmung ordnet an, dass bei der Überwachung einer Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO „für den Umfang, die Geltendmachung und die gerichtliche Bestimmung des Kostenersatzes die §§ 25 Abs 1 und 38 bis 42 des GebAG 1975, BGBl Nr 136“ gelten.

Diese Norm in der geltenden Fassung berücksichtigt nicht die mit 1. 1. 2008 eingetretene Änderung, dass nunmehr das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (vgl. §§ 135, 137 StPO) von den Staatsanwaltschaften geführt wird. **Es fehlen Verweisungshinweise auf §§ 25 Abs 1a und 52 GebAG.** Ich meine, dass die

Verweisung des § 6 Abs 3 ÜKVO als eine **dynamische Verweisung** (vgl. Krammer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup>, Anm. 5 am Ende zu § 1 GebAG) **auf das ganze Verfahrensrecht des GebAG** in der jeweils geltenden Fassung zu lesen ist.

**b) § 2 Abs 2 GEG** und das Rekursrecht der Revisoren gegen den gerichtlichen Beschluss über die vorläufige Kostentrachtungspflicht. Hier kann die **Rekursberechtigung der Revisoren** auf die in **§ 7 Abs 4 GEG** festgeschriebene Aufgabe der Revisoren Zahlungsaufträge der Kostbeamten zu berichtigen zurückgeführt werden, die eine gesetzwidrige Belastung des Bundes mit Gebühren hintanhaltend soll (Näheres in Krammer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup> Anm 3 Punkt b zu § 41 GebAG).

Die oben abgedruckte Entscheidung **übergeht aber auch § 381 Abs 1 Z 1 StPO**, wonach der **Pauschalkostenbeitrag** unter den nicht besonders angeführten Kosten des Strafverfahrens **auch die Kosten der zur Durchführung von Anordnungen der Staatsanwaltschaft notwendigen Amtshandlungen umfasst.**

Hat also die Staatsanwaltschaft die Überführung der Leiche in die Obduktionsräumlichkeiten der Aktiengesellschaft zur Leichenöffnung angeordnet, so hat die **Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Angemessenheit** der in Rechnung gestellten Beträge den **Zahlungsvollzug zu veranlassen.**

Mangels eines gesetzlichen Tarifs kann die **Angemessenheit der beanspruchten Kosten** für die vorerwähnten, erbrachten Leistungen nur auf der Grundlage ortsüblicher Sätze geprüft werden (vgl. § 1152 ABGB; dazu OLG Graz vom 2. 10. 2003, 9 Bs 413/03).

Durch das Strafprozessreformgesetz ist bezüglich solcher Kosten nur insoweit eine Änderung eingetreten als nicht mehr das Strafgericht (vgl. § 261 Geo), sondern die Staatsanwaltschaft den Zahlungsvollzug aus Amtsgeldern durchzuführen hat.

**Auch vor dem 1.1.2008 sind derartige Ermittlungskosten**, etwa für die Überstellung von Sachen und Personen, Verwahrungskosten für Kfz oder Eisenbahn, Anmietungskosten von Räumlichkeiten, Schlosserarbeiten usw angefallen, die **von den Untersuchungsgerichten – ohne Befassung der für solche Kosten gesetzlich nicht berufenen Revisoren – unter Einhaltung der Gebarungsvorschriften (§ 261 Geo) aus Amtsgeldern liquidiert** wurden.

Erst bei der Pauschalkostenbestimmung (§ 381 Abs 1 Z 1 StPO) war und ist vom Strafgericht darauf Bedacht zu nehmen.

Auch aus diesen Gründen kann von einem „nicht gewollten Regelungsdefizit“ keine Rede sein. **Das Gebührenbestimmungsverfahren des GebAG darf daher nicht willkürlich**, mit einem unzulässigen Auslegungskunststück **auf andere Verfahrenssituationen übertragen werden.**

Harald Krammer